

§ 8. Ist der volljährige Landesherr aus irgend einem Grunde dauernd verhindert die Regierung anzutreten oder die bereits angetretene fortzuführen, so tritt für die Dauer der Verhinderung ebenfalls eine Regentenschaft ein.

Diese gebührt zunächst dem zur unmittelbaren Nachfolge berechtigten volljährigen Prinzen des Fürstlichen Hauses älterer Linie.

Ist ein solcher nicht vorhanden, so kommt die Regentenschaft der Gemahlin des an der Regierung verhinderten Landesherrn oder, wenn derselbe unvermählt, dessen Mutter und — wenn diese nicht mehr am Leben oder anderweit vermählt oder sonst behindert ist, dem nächsten volljährigen und regierungsfähigen Agnaten des Fürstlichen Gesamtthauses zu.

§ 9. Ueber die Nothwendigkeit einer einzusetzenden Regentenschaft hat im Zweifel die Landesregierung mit der zu diesem Behufe einzuberufenden Landesvertretung unverzüglich zu entscheiden.

§ 10. Sollte bei einem zunächst nach dem regierenden Fürsten zur Erbfolge berufenen Prinzen eine solche Geistes- oder Körperbeschaffenheit sich finden, welche es demselben für immer unmöglich machen würde, die Regierung des Landes zu führen, so ist über den künftigen Eintritt der Regentenschaft zeitig zu verfügen.

§ 11. Die Landesregierung bildet den Regentenschaftsrath, welcher in allen wichtigen Angelegenheiten mit seinem Gutachten zu hören ist.

In Ermangelung einer von dem Fürsten getroffenen Anordnung ist der Erziehungsplan des Regierungsnachfolgers nur nach Rücksprache mit dem Regentenschaftsrathe festzusetzen.

Die Regierungserlasse der Regentenschaft bedürfen zu ihrer Gültigkeit der in § 36 vorgeschriebenen Gegenzeichnung.

§ 12. Die Regierungshandlungen der Regentenschaft sind vom Landesherrn bei Uebernahme der Regierung nach erlangter Volljährigkeit und bezugsweise nach Erledigung vorhandener gewesener Behinderungen ebenso anzuerkennen, wie die jedes anderen legitimen Regierungsvorgängers.

## II. Abschnitt.

### Von dem Staatsvermögen und dem Kammervermögen.

§ 13. Das Staatsvermögen begreift die Gesamtheit derjenigen Mittel in sich, aus welchen die allgemeinen Landesbedürfnisse, einschließlich der Schuldentilgung, bestritten werden, sowie alles dasjenige, was dem allgemeinen Nutzen des Staats bleibend gewidmet ist. Den ansehnlichsten Theil des Staatsvermögens bilden die Abgaben der Staatsangehörigen, welche auf dem verfassungsmäßigen Wege der ständischen Bewilligung und landesherrlichen Genehmigung aufgebracht und zur allgemeinen Landeskasse eingezogen werden.

Die Grundsteuern sind unveräußerlich. Abschreibung (Caduzirung) derselben kann nur auf Grund gänzlichen oder theilweisen Untergangs des Grundstücks, zeitweiser Erlaß wegen Feuer- oder Wasserschadens, Mißwachses u. vom Landesherrn auf beifälliges Gutachten der Landesregierung, im Falle der Caduzirung, mit ständischer Zustimmung bewilligt werden.